



Zürich, 20. Juni 2025

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 20. Mai 2025 (Geschäfts-Nr. CG230074-L)

FIS muss Minderheitsanteil an FIS Marketing AG übernehmen

Die International Ski and Snowboard Federation FIS (Beklagte) muss den Aktienanteil der TRIDEM SPORTS AG (Klägerin) von 24.5 % an der FIS Marketing AG gegen ihren Willen übernehmen. Im Gegenzug hat sie einen Übernahmepreis von CHF 3'974'929 nebst Zins zu 5 % seit dem 5. Mai 2022 zu entrichten. Grundlage dafür bildet ein Aktionärsbindungsvertrag zwischen den drei Aktionärinnen der FIS Marketing AG.

Die Beklagte ist mit 51 % Anteil Mehrheitsaktionärin an der FIS Marketing AG, welche für die Vermarktung von Rechten der Beklagten an deren Wettkampfvveranstaltungen zuständig ist. Die Klägerin und eine weitere Vermarktungsagentur halten je 24.5 % der Aktien. Der zwischen den drei Aktionärinnen abgeschlossene Aktionärsbindungsvertrag sieht vor, dass die Beklagte die beiden Minderheitsaktionärinnen ab einem bestimmten Zeitpunkt auskaufen kann bzw. dass letztere sich zurückziehen können und die Beklagte dann verpflichtet ist, deren Aktien zu einem bestimmbaren Preis zu übernehmen.

Wie verschiedene Medien bereits berichteten, kam es unter dem neuen FIS-Präsidenten Johan Eliasch zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien: Die Klägerin war der Ansicht, die Beklagte würde die zuvor erfolgreiche Vermarktungstätigkeit der FIS Marketing AG einschränken und die Exklusivitätsvereinbarung verletzen. Daher teilte die Klägerin der Beklagten in Anwendung des Aktionärsbindungsvertrags am 17. September 2021 mit, sie werde ihren Anteil per 1. April 2022 an die Beklagte verkaufen. Am 14. Januar 2022 erklärte die Beklagte die sofortige Kündigung des Aktionärsbindungsvertrags aus wichtigen Gründen. Sie ist dementsprechend der Ansicht, dass sie die Aktien der Klägerin nicht übernehmen müsse.

Als wichtigen Grund für die sofortige Kündigung macht die Beklagte zunächst geltend, die mit dem Aktionärsbindungsvertrag gesetzten Ziele – insbesondere das Steigern der Einnahmen aus der Vermarktung der beklaglichen Rechte – seien nicht erreicht wor-

den. Ausserdem habe die Klägerin als Minderheitsaktionärin eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt, sodann habe sich die Klägerin gegen berechtigte Informationsbegehren gewehrt und zudem sei ihr Geschäftsführer Christian Pirzer auch Geschäftsführer der FIS Marketing AG, welche Doppelrolle zu einem permanenten Interessenkonflikt geführt habe.

Das Gericht kommt zum Schluss, dass weder in diesen noch in weiteren von der Beklagten behaupteten (und teilweise bestrittenen) Umständen wichtige Gründe vorliegen, die die Fortsetzung bzw. die Erfüllung des Vertrages unerträglich oder unzumutbar machen und daher zur sofortigen Kündigung des Aktionärsbindungsvertrags berechtigen könnten.

Den (von der Klägerin bestrittenen) Vorwurf der Beklagten, die Klägerin habe umfangreiche Leistungen, für die sie von der FIS Marketing AG entschädigt worden sei, ausgelagert und die Kosten dafür zusätzlich in Rechnung gestellt, hält das Gericht nicht für abwegig. Auch dies könne aber keinen wichtigen Grund für eine sofortige Vertragsbeendigung darstellen, weil auch der Beklagten – mittels Auskaufs ihrer Mitaktionärinnen – ab 1. April 2022 die ordentliche Beendigung des Aktionärsbindungsvertrags möglich gewesen wäre, also lediglich zweieinhalb Monate nach der von ihr am 14. Januar 2022 ausgesprochenen sofortigen Kündigung. Abgesehen davon habe der Vertrag selber einen Mechanismus für den Fall wesentlicher Vertragsverletzungen vorgesehen (Abmahnung – Wiedergutmachung innert angemessener Frist – bei Nichtbeachtung: Verkauf der Aktien an die anderen Aktionärinnen mit einem Preisabschlag von 10 %), welche Schritte die Beklagte aber nicht habe gehen wollen.

Da die fristlose Kündigung des Aktionärsbindungsvertrags aus wichtigen Gründen unwirksam und die Ausübung des Verkaufsrechts durch die Klägerin somit gültig war und weil die klägerische Berechnung des Kaufpreises von der Beklagten nicht genügend substantiiert bestritten wurde, hat die Beklagte der Klägerin CHF 3'974'929 nebst Zins zu 5 % seit dem 5. Mai 2022 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der von der Klägerin gehaltenen 24.5 % der Aktien der FIS Marketing AG.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: Patrick Strub, RA lic. iur., Medienbeauftragter
Telefon: 058 111 66 30, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.